

Unterrichtung
durch den Bundesrat

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG)
— Drucksachen 8/3911, 8/4137 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 489. Sitzung am 27. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grund einberufen wird.

Grund

Der Gesetzesbeschluß ist aufzuheben.

Begründung

Auf eine Strafvorschrift, die der Ausbreitung eines psychischen Klimas der Gewalt im politischen und sozialen Raum entgegenwirkt, kann angesichts der fortdauernden Bedrohung durch terroristische Gewalttaten nicht verzichtet werden.

Mit der Schaffung des § 88 a StGB hat der Gesetzgeber im Jahr 1976 der Tatsache Rechnung getragen, daß durch die Propagierung von Gewalt die Bereitschaft zur Verübung von Terrorakten und schweren Gewalttaten bei bestimmten Gruppen der Bevölkerung, namentlich bei jungen Menschen, gefördert werden kann. Obwohl der Bundesrat bereits mit dem 1974 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens (BT-Drucksache 7/2854) auf eine Pönalisierung der Befürwortung von Gewalttätigkeiten gedrängt hatte, hat sich

die Mehrheit im Bundestag freilich erst unter dem Eindruck schwerster terroristischer Anschläge dazu verstanden, das latente Anreizen zur Gewalt als eine der Ursachen dieser Entwicklung unter Strafe zu stellen. Von der Zielsetzung der Strafvorschrift jetzt wieder abzurücken, wäre schon deshalb verfehlt, weil mit weiteren schweren terroristischen Anschlägen, auch nach Einschätzung leitender Beamter des Bundeskriminalamts, durchaus gerechnet werden muß.

Zudem können die Gründe, die für die Aufhebung des § 88 a StGB vorgebracht werden, keineswegs überzeugen. Obwohl die Vorschrift — entgegen den Vorschlägen von Bundesrat und Bundesregierung (vgl. Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — BT-Drucksache 8/3030) — einen zu eng begrenzten Anwendungsbereich erhalten hat, der ihre Handhabung erschwert, ist sie in den wenigen Jahren seit ihrem Inkrafttreten nicht ohne praktische Bedeutung geblieben. Immerhin sind bis zum Stichtag vom 29. November 1979 insgesamt 111 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts von Straftaten nach § 88 a StGB eingeleitet worden, ohne daß in allen Fällen zugleich der Verdacht der Verletzung einer anderen Vorschrift vorgelegen hätte. Schwierigkeiten bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, seitdem die obergerichtliche Rechtsprechung Unsicherheiten in der Auslegung des Tatbestandes beseitigt hat (vgl. BGH NJW 1979, 1556), in der Praxis nicht mehr hervorgetreten. Wie allgemein anerkannt ist, entfaltet die Vorschrift im übrigen in

einer statistisch nicht zu beziffernden, sicher aber nicht ganz geringen Zahl von Fällen allein schon durch ihre Existenz präventive Wirkungen.

Für die Aufhebung der Vorschrift kann aber auch nicht geltend gemacht werden, daß der Straftatbestand außerhalb seines eng begrenzten Anwendungsbereichs zu einer spürbaren Einschränkung der Meinungs- und Redefreiheit führe, weil bestimmte erlaubte Meinungsäußerungen aus Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung von vornherein unterblieben. Dahin gehenden Bedenken ist jedenfalls dadurch der Boden entzogen, daß der Gesetzgeber den Tatbestand auf Fälle beschränkt hat, in denen die Befürwortung von Straftaten bestimmt und geeignet ist, solchen Bestrebungen Vorschub zu leisten, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates bzw. gegen Verfassungsgrundsätze richten. Auch dürfte sich die Bezugnahme der Strafvorschrift auf die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB in allen Zweifelsfällen dahin gehend auswirken, daß eine Strafverfolgung unterbleibt, wenn die Befür-

wortung von Straftaten z. B. mit der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Äußerungen im Zusammenhang steht.

Da das Anrufungsbegehren nur einem Abbau des geltenden Rechts entgegentritt, kann letztlich dahingestellt bleiben, ob es dem Schutze des Gemeinschaftsfriedens und der Sicherheit von Leib und Leben der Bürger nicht dienlicher wäre, die Strafbarkeit einer Befürwortung von Gewalttaten über die Grenzen des § 88 a StGB hinaus zu erweitern, wie dies der Bundesrat in der Vergangenheit wiederholt vorgeschlagen hat (vgl. zuletzt Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens — BT-Drucksache 8/996 —). Immerhin sei vermerkt, daß auch der Generalbundesanwalt auf dem Deutschen Richtertag im September 1979 in Essen eine umfassendere Strafvorschrift gegen die Befürwortung von Gewalttaten, als sie das geltende Recht enthält, für geboten erachtet hat.